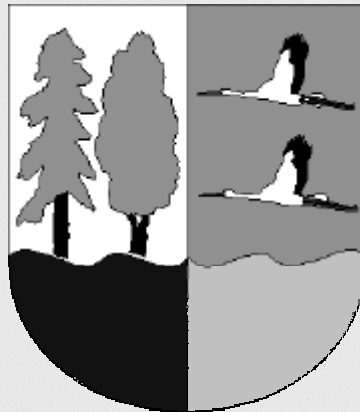


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 17. September 2004 – Jahrgang 3 (Amtsblatt 19)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4.300, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:
Tel.: (03304) 39 32 20

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer, Jahr 2004	Seite 2-3
Bekanntmachungsanordnung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer, Jahr 2004	Seite 3
Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Schwante Flur 7 Flurstück 112 (teilweise) - öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung sowie Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Bebauungsplan Nr. 07/2003 „Amalienfelder Weg“, Gemeinde Oberkrämer OT Schwante -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes- sowie Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Sandgewinnung Germendorf“ der Firma Konkkel & Sohn Baustoffhandel und Fuhrunternehmen Inhaber Detlef Konkkel e.K. -Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Exemplar des festgestellten Rahmenbetriebsplanes-	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung Erschließungsstraße „Zur Obstwiese“	Seite 5
Anlage zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer- Kostentarif – sowie Bekanntmachungsanordnung	Seite 5-6
Bekanntmachung Beschlüsse vom 09. September 2004	Seite 6-7

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Neue Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg	Seite 8-11
Verkauf Luftbildkarten der Ortsteile Schwante und Vehlefan	Seite 11
Informationen des Regionalparkvereins Krämer Forst e.V.	Seite 12
Informationen zu „Ich in OK“	Seite 12
Kulturherbst 2004	Seite 12
Kinderfest in der Kita Schwante	Seite 13
Heimatverein Bötzwow	Seite 13
Informationstafeln in Bötzwow	Seite 13
Wohnungen zu gemeindeeigenen Wohnungen	Seite 13
Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 14
Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule	Seite 14

Werbung

Seite 15-16

1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer Jahr 2004

Auf Grund des Paragraphen 79 der Gemeindeordnung Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 09.09.04 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die				
die Einnahmen	135.100	84.400	10.423.200	10.473.900
die Ausgaben	369.700	319.000	10.423.200	10.473.900
2. im Vermögenshaushalt die				
die Einnahmen	604.500	237.900	2.208.400	2.575.000
die Ausgaben	722.700	356.100	2.208.400	2.575.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher 0 EUR auf 30.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 1.700.000 EUR auf 1.700.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer A	200	200
Grundsteuer B	350	350
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	300	300

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen.
Dies ist der Fall ab 250000,- EUR.

Paragraph 5

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen.
Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen.
Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.
Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.
Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

Paragraph 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

Paragraph 7

Nach § 79 Abs.3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann.

Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

Paragraph 8

Im Sinne des Paragraphen 17 Abs.2 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6, sowie 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines ABS/UABS für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg. gegenseitig deckungsfähig.

Paragraph 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Ausfertigung der Satzung:

Oberkrämer, 10. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 09. September 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Schwante Flur 7 Flurstück 112 (teilweise)
- öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 06.05.2004 mit Beschluss-Nr. 093/2004 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB* (Ergänzungssatzung) für die Flurstücke im OT Schwante Flur 7 Flurstück 112 (teilweise) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, Bauordnungs- und Planungsamt –als höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Schreiben vom 15.06.2004 Mängel in Form von Auflagen geltend gemacht. Die Auflagen wurden beachtet.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene vorgenannte Satzung tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 093/2004 vom 06.05.2004 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB* für das Flurstück 112 (teilweise) der Flur 7 in der Gemarkung Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB* bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB*).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB* über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

* in der geltenden Fassung bis zum 19. Juli 2004

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 07/2003 „Amalienfelder Weg“,
Gemeinde Oberkrämer OT Schwante
-öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur
Satzung des Bebauungsplanes-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 18.03.2004 mit Beschluss-Nr. 063/2004 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, Bauordnungs- und Planungsamt –als höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Bescheid vom 04.05.2004 (Az.: 02480-04-39) Mängel in Form von Maßgaben und Auflagen geltend gemacht, die die Gemeinde Oberkrämer mit einem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. 123/2004 vom 17.06.2004) nachgekommen ist. Die Bestätigung darüber erfolgte vom Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 06.09.2004.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07/2003 „Amalienfelder Weg“ tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 063/2004 vom 18.03.2004 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07/2003 „Amalienfelder Weg“ im OT Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB* bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB*).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB* über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

* in der geltenden Fassung bis 19. Juli 2004

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Sandgewinnung Germendorf“ der Firma Konkel & Sohn Baustoffhandel und Fuhrunternehmen Inhaber Detlef Konkel e.K.
- öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Exemplar des festgestellten Rahmenbetriebsplanes-**

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) vom 31. August 2004 (Az.: g 35-1.2-1-2) der das o.g. Vorhaben betrifft, liegt gem. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. März 2004 (BVBl. I S. 78) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit vom

27.09.2004 bis zum 11. 10 2004

während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg).

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 6. Mai 2004 mit Beschluss Nr: 076/2004 auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg für die im B-Plan 7/2003 „Amalienfelder Weg“ im OT Schwante gelegene Erschließungsstraße die Bezeichnung „Zur Obstwiese“ beschlossen.

Allgemeinverfügung

Die Bezeichnung von Straßennamen dient ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienste. Neben der Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch der Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein.

Begründung:

Im Bereich des B-Planes 7/2003 "Amalienfelder Weg" wird durch den Erschließungsträger eine weitere Straße zum Erreichen der hinteren Grundstücke entstehen. Die Benennung der zukünftigen Erschließungsstraße dient zur Sicherstellung der Orientierungsmöglichkeiten und um Missshelligkeiten vorzubeugen, die sich im Verkehr der Bürger untereinander oder zwischen Behörden und Bürger ergeben können.

Die Benennung der Straße „Zur Obstwiese“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Anlage
zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Oberkrämer- Kostentarif –**

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/ Stunde
1	Personal	
1.1	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	17 Euro
2.	Einsatztechnik	Euro/ Stunde
2.1	Mannschaftstransportwagen OHV-AY565	14,50 Euro
2.2	Einsatzleitwagen (ELW 1) OHV-2262	17,33 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/50) OHV- 2057	93,03 Euro
2.4	Löschfahrzeug (LF8) OHV-2223	13,08 Euro
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW-Jug.) OHV-2213	31,64 Euro
2.6	Vorausgerätewagen (VRW) OHV-2237	14,06 Euro
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) OHV-2101	75,60 Euro

Bekanntmachungsanordnung

2.8	Löschfahrzeug (LF 8/6) OHV-2263	85,73 Euro
2.9	Löschfahrzeug (LF 8/6) OHV-2271	95,23 Euro
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) OHV-2130	50,54 Euro
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) OHV-2259	51,60 Euro
3.	Anhängegeräte	Euro/ Stunde
3.1	Rettungsboot auf Anhänger (RTB 1)	27 Euro
4	Geräte und Ausrüstungen	Euro/ Stunde
4.1	Motorkettensäge	7,47 Euro
4.2	Trennschleifer	8,17 Euro
4.3	Stromerzeuger	10,60 Euro
4.4	Hydraulisches Rettungsgerät (Kombi)	40,27 Euro
4.5	Hydraulisches Rettungsgerät incl. Pedalschneider	39,16 Euro
4.6	Hochleistungslüfter	4,33 Euro
4.7	Hebekissen	11,73 Euro
4.8	TS 8 / 8	9,93 Euro
	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	Kosten für Verbrauchsmaterial	Euro / Kg
5.1	Ölbindemittel	Nach den tatsäch- lichen Auf- wend- ungen
5.2	Pressluft / Sauerstoff Neufüllung	
5.3	Entsorgung Ölbindemittel	
5.4	Sonstige Löschmittel (Schaumbildner/Pulver)	
5.5	Neubeschaffung nicht dekontaminierbarer Schutzausrüstung (Wiederbeschaffungswert)	
5.6	Reinigung kontaminierter Einsatzkleidung	nach Aufwand
6.	Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren berechnet.	
7.	Verwaltungskostenpauschale	27 Euro/ Stunde

Die vorstehende Anlage zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer (Kostentarif) vom 09. September 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 09. September 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss- Nr.:

178/2004 Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2004 - öffentlicher Teil

177/2004 Beschluss zur Erfüllung einer Maßgabe des Bauordnungs- und Planungsamtes zur Genehmigung des Textbebauungsplanes Nr. 03/2002 „Neue Luchstraße – Veltener Straße – Hennigsdorfer Straße“

176/2004 Beschluss zu den Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer im Jahr 2005

158/2004 Beschluss zum Investitionsprogramm zum 1. Nachtrag 2004

157/2004 Beschluss zur 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Oberkrämer 2004

172/2004 Beschluss zur Bewerbung um die Ausrichtung des Kreiserntefestes in der Gemeinde Oberkrämer im Jahr 2005

173/2004 Beschluss über die Anfrage zur Grundstücksnutzung durch ENERGOS Deutschland zur Verlegung von Mittelspannungskabel (Abschluss eines Gestattungsvertrages)

181/2004 Beschluss zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen FWO/J. Falkowski und FDP zur Anbindung der Grundschule Bötzwow an die Linienführung der Buslinie 824

182/2004 Beschluss zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen FWO/J. Falkowski und FDP zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Einholung einer Stellungnahme beim BSBA zur Planung des Radweges Marwitz – Bötzwow - Hennigsdorf

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Beschlüsse aus dem nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

179/2004 Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2004 – nichtöffentlicher Teil

161B/2004 Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts am Flurstück 205 der Flur 1 in der Gemarkung Schwante

167/2004 Beschluss zur Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Flurstück 140/14 der Flur 4 in der Gemarkung Eichstädt

168/2004 Beschluss zur Duldung einer Einzäunung auf dem Flurstück 305 der Flur 5 in der Gemarkung Vehlefanzen

169/2004 Beschluss zur Zustimmung zur Ablösung eines Kredits und der Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 246 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefanzen unter dem Verkehrswert

174/2004 Beschluss zum Antrag auf Ermäßigung des Mietzinses für ein Gewerbeobjekt

Oberkrämer, 17. September 2004

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Neue Hundehalterverordnung im Land Brandenburg

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV)

Vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Auf Grund des § 25a Abs. 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes, der durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 153) eingefügt worden ist, verordnet der Minister des Innern:

§ 1 Halten von Hunden

(1) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchsichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchsicher eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift "Vorsicht gefährlicher Hund!" oder "Vorsicht bissiger Hund!" kenntlich zu machen. Die Haltung von Hunden im Sinne des § 8 Abs. 2 ist verboten.

(3) Gefährliche Hunde dürfen nicht in Mehrfamilienhäusern gehalten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 kann im Rahmen der Erlaubnis nach § 10 befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzuschließen und zu unterhalten. Der Nachweis, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

§ 2 Führen von Hunden

(1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 für den zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben.

(2) Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur einen Hund führen. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.

(3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen. Gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg gehalten werden, haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette deutlich sichtbar zu tragen. Diese Plakette ist rot, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern. Hunde im Sinne des § 8 Abs. 3, für die ein Negativzeugnis erteilt wurde, haben ebenfalls eine Plakette deutlich sichtbar am Halsband zu tragen. Diese Plakette ist grün, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.

(4) Der Führer eines gefährlichen Hundes hat die Erlaubnis nach § 10 außerhalb des befriedeten Besitztums mitzuführen

und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. Der Führer eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 hat außerhalb des befriedeten Besitztums das Negativzeugnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.

(5) Gefährliche Hunde, die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, haben im Land Brandenburg am Halsband neben dem Namen und der Adresse des Hundehalters die nach den dortigen Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen oder Markierungen zu tragen. Der Halter hat die entsprechenden Erlaubnisse oder Bescheinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang

(1) Hunde sind

1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

2. auf Sport- oder Campingplätzen,

3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,

4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und

5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.

(2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten. Für gefährliche Hunde gilt Satz 1 nur, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

(4) Kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüber hinausgehenden Leinenpflicht oder eines darüber hinausgehenden Maulkorbzwanges bleiben unberührt.

§ 4 Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,

2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und

3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

mitgenommen werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat das Halten eines Hundes schriftlich zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 oder des § 10 Abs. 2 nicht erfüllt werden oder durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Hund auch in Zukunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, kann die zuständige Behörde die Sicherstellung des Tieres anordnen; eine Tötung kann nur im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angeordnet werden.

§ 6 Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.

(2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 7 Zucht, Ausbildung und Abrichten

(1) Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen. Die Zucht von und mit gefährlichen Hunden ist verboten. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die Zucht der in § 8 Abs. 3 genannten Hunderassen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 vorliegen. § 10 Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) Hunde dürfen nicht durch Ausbildung, Abrichten oder Halten zu gefährlichen Hunden im Sinne des § 8 Abs. 1 herangebildet werden.

(3) Bei der Ausbildung, dem Abrichten und der Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

§ 8 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprochen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 Satz 5. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 9 Handelsverbot

Das gewerbliche Inverkehrbringen von gefährlichen Hunden ist verboten. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 4 verfügen, sind von dem Verbot nach Satz 1 ausgenommen.

§ 10 Erlaubnispflicht

(1) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. sie die erforderliche Sachkunde nach § 11 besitzt,
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 nicht besitzt,
4. die dem Halten, der Ausbildung und dem Abrichten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen,
5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
6. die antragstellende Person, soweit diese das Halten eines gefährlichen Hundes beantragt hat, ein berechtigtes Interesse daran nachweist; ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes kann insbesondere vorliegen, wenn das Halten der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums dient, und
7. die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erbringt.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis zum Halten ist mit der Auflage zu versehen, den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen; darüber hinaus soll die Auflage erteilt werden, den Hund zu kastrieren oder zu sterilisieren. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 bei der Erteilung nicht vorgelegen hat oder eine Voraussetzung nach der Erteilung der Erlaubnis entfallen ist. Sie ist insbesondere zurückzunehmen, wenn der Versicherungsschutz nach § 1 Abs. 4 nicht mehr besteht.

(4) Für die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, der das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf eine befristete Erlaubnis abweichend von Absatz 2 auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne die Auflagen der Kastration oder Sterilisation erteilt werden.

(5) Betreibern von Tierheimen kann eine allgemeine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Hunde ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die aufzunehmenden Hunde erteilt werden. Das Haltungsverbot nach § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht für Hunde in Tierheimen.

(6) Die Erlaubnis wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erteilt.

§ 11 Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 besitzt eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Der schriftliche Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist auf Grund einer Sachkundeprüfung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zu erbringen. Eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden gilt als Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

§ 12 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,

2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,

2. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder

3. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.

(3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 13 Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde

(1) Die Übergabe eines gefährlichen Hundes mit dem Ziel der Aufgabe der Hundehaltung ist nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen. Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des gefährlichen Hundes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend bei der Übergabe und dem Erwerb eines Hundes, für den ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.

(3) Soll der Hund außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, darf der Hund abweichend von Absatz 1 Satz 1 übergeben werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 das befriedete Besitztum nicht angemessen sichert,

2. entgegen § 1 Abs. 2 das Besitztum nicht ausbruchsicher einfriedet oder alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum nicht mit den erforderlichen Warnschildern kenntlich macht,

3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 hält,

4. entgegen § 1 Abs. 3 gefährliche Hunde in Mehrfamilienhäusern hält,

5. entgegen § 1 Abs. 4 einen gefährlichen Hund ohne den erforderlichen Versicherungsschutz hält,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde führt,

7. entgegen § 2 Abs. 2 gleichzeitig mehrere Hunde führt,

8. entgegen § 2 Abs. 3 oder 5 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,

9. entgegen § 2 Abs. 4 die Erlaubnis oder das Negativzeugnis nicht mit sich führt oder aushändigt,

10. entgegen § 2 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält oder Hunde Personen überlässt, die nicht die Voraussetzung von § 2 Abs. 1 erfüllen und nicht die Gewähr für die Einhaltung des § 2 Abs. 2 und 3 und der §§ 3 und 4 bieten,

11. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,

12. entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt oder diesen nicht den Maulkorb anlegt,

13. entgegen § 3 Abs. 3 Hunden nicht den Maulkorb anlegt,

14. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,

15. entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 1 Hunde hält,

16. entgegen § 6 Abs. 1 die Hundehaltung nicht unverzüglich anzeigt,

17. entgegen § 6 Abs. 2 keine Kennzeichnung des Hundes vornehmen lässt,

18. entgegen § 7 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet oder als Halter nicht sicherstellt, dass die Verpaarung eines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,

19. entgegen § 9 gefährliche Hunde in Verkehr bringt,

20. entgegen § 10 Abs. 1 gefährliche Hunde ohne die erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis hält, ausbildet, abrichtet oder dabei einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder

21. entgegen § 13 der Ordnungsbehörde nicht unverzüglich die genannten Mitteilungen macht oder den Erwerb des Hundes nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5, 18, 19 und 20 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

§ 15 Ausnahmeregelungen

(1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(3) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sind mit Ausnahme der Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 von den Regelungen dieser Verordnung befreit, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, findet für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 2 das Verbot des § 1 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung; es gilt für diese ab dem 1. Oktober 2004 die Erlaubnispflicht des § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.

(2) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, gilt für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, für den ein Negativzeugnis nicht erteilt wird, ab dem 1. Oktober 2004 § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 309), außer Kraft.

01.07.2004

Neue Luftbildkarten



Aktuelle Luftbildkarten der Orte Vehlefanz und Schwante sind ab sofort für jeden Interessierten gegen einen Kaufpreis in Höhe von 4,00 € / Stück erhältlich in der Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer, in der Öffentlichen Schulbibliothek der Grundschule Vehlefanz sowie im Büro des Regionalparkes Krämer Forst in der Dorfstraße in Schwante.



Informationsbüro des Regionalparkvereins Krämer Forst e.V.



In diesem Haus in Schwante finden Sie uns.

Unsere Anschrift:

Dorfstraße 28 a
16727 Oberkrämer OT Schwante

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 17:00 Uhr

Freitag
von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Was finden Sie bei uns ?

Wir verfügen über eine gut sortierte Auswahl an Radwanderkarten für unsere und andere Regionen.

Gern geben wir Ihnen Hinweise zu Ausflugszielen in der Umgebung.

Wir bieten Luftbildaufnahmen der Orte Schwante und Vehlefanzen an.

Zahlreiche Flyer und Broschüren für wenig oder gar kein Geld warten auf Sie.

Den „Postmeilenstein“ in Miniaturausgabe sowie historische Postkarten können Sie bei uns kaufen.

Chroniken von z.B. Schwante, Vehlefanzen und Marwitz können Sie bei uns ebenfalls kaufen.



Haben wir Sie neugierig gemacht?
Dann schauen Sie einfach bei uns herein.

Ich in OK

0800 – ICH IN OK. Seit Anfang Mai ist nun die Gratis-Rufnummer unserer Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kinder und Jugendliche in Oberkrämer geschaltet. **ICH IN OK** ist die Abkürzung für „I can help in Oberkrämer“. Ich kann helfen – das ist das Motto der Menschen und Einrichtungen aus Oberkrämer, die in unserem Netzwerk ehrenamtlich mitarbeiten. Hier haben sich Bürger aus den unterschiedlichsten Berufen (Juristen, Sozialarbeiter, Theologen, Psychologen, Mediziner, Menschen mit Lebenserfahrung) zusammengefunden und bieten ihre Hilfe für Kinder und Jugendliche an, die mit ihren Problemen und Nöten allein nicht mehr weiter wissen.

Über eine für den Anrufer kostenlose Rufnummer ist einer unserer vielen ICH-Aktiven 24 Stunden am Tag erreichbar; dieser wird sich das Problem anhören, die erste Beratung vornehmen und an den entsprechenden Experten weitervermitteln. Alle Aktiven sind ehrenamtlich und gemeinnützig tätig. **ICH in Oberkrämer** ist keine Behörde, kein Amt, keine Polizei, sondern ist ein Angebot, ein Netzwerk an Kompetenz hier vor Ort zu nutzen.

In allen Lebenslagen wollen wir versuchen, schnell und zielorientiert zu helfen und zu vermitteln. Dieses ist uns bereits schon mehrfach gelungen. Der Name des Anrufers spielt keine Rolle; er kann auf Wunsch auch gerne anonym bleiben. Über all das, was uns anvertraut wird, werden wir schweigen.

Diese Initiative wird unterstützt durch die Gemeinde Oberkrämer; sie steht unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer Helmut Jilg.

0800 – 424 46 45 oder einfacher gemerkt **0800 – ICH IN OK:** Wir helfen gerne.

Wer uns unterstützen möchte, der kann sich wenden an:

Carsten Schneider
Vorsitzender des Kinder- und Jugendfördervereins Vehlefanzen e.V.
(03304) 254196

Kulturherbst 2004

Schmiede Schwante
Freitag, d. 24.9.04 um 19.30 Uhr
für Erwachsene das "Berliner Puppentheater"
mit dem Kriminalstück "Blutige Juwelen oder Der
Kapuzenmörder"
Eintritt: 4,50 €
Abendkasse: 6,00 €

Schmiede Schwante
Samstag, d. 25.9.04 um 15:00 Uhr
"Schauschmieden"

Schmiede Schwante
Samstag, d. 25.9.04 um 15:30 Uhr
für Kinder ab 6 Jahren das "Berliner Puppentheater"
"Das Fuchsgericht - Fabeln aus dem alten China"
Eintritt: 4,50 €
Tageskasse: 6,00 €

Senioren Eichstädt
Mittwoch, d. 20.10.04 um 16.00 Uhr
Lichtbildervortrag "Tiere der Heimat"
Eintritt frei

Bibliothek Vehlefanzen
Freitag, d. 29.10.04 um 19.30 Uhr Galerieeröffnung
- Karin Schmidt - Landschaften in Pastell
Eintritt frei

Erst Regen und dann Sonnenschein...

Bereits schon zu einer schönen Tradition geworden, fand am 12.06.2004, in der Zeit von 15:00-19:00 Uhr anlässlich des Kindertages unser jährliches Kinderfest im Ortsteil Schwante statt.

In und um die „Villa der kleinen Frösche“ herrschte ab 15:00 Uhr Feststimmung. Allerdings wurde diese durch heftige Regenschauer unterbrochen. Mit einer kleinen Eröffnungsansprache von der Kitaleiterin Marion Ferl und unserem Ortsbürgermeister Herrn Dirk Jöhling konnten wir etwas später beginnen. Unzählige Kinder drängten sich um Ingsen van Knudsen, der alle mit auf eine Flugreise über den Atlantik nehmen wollte. Das Wetter nahm es wörtlich und schickte uns den Atlantik von oben herab. Die Safari wurde in der Turnhalle fortgesetzt, da bekamen die Kinder Schlangen, Kreuzspinnen und Leguane zu sehen. Trotzdem ließen sich die meisten Großen und Kleinen nicht vom Wetter



abschrecken und das wurde dann belohnt mit herrlichem Sonnenschein. Clown „Manfred“ sorgte mit seinen Späßchen und dem Basteln von Luftballontieren für ausgelassene Heiterkeit. Sehr beliebt war wie immer der Schminktisch, wo unter den Augen der Eltern aus den Kindern kleine Katzen, Tiger, Feen, Vampire und anderes Getier wurde. Mit einer bewundernswerten Ausdauer halfen uns hier die Schwantener Jugendlichen Virginia Müller und Tanja Schwierling.

Das Suchen nach Silber- und Goldlingen im Sandkasten fand ebenso viele begeisterte Teilnehmer, wie das Getränkekastenstapeln, für welches die Feuerwehr Schwante mit Drehleiter und Sicherungsseil zur Verfügung stand. Der Schwantener Feuerwehr an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die sehr gute Zusammenarbeit.

Weitere Attraktionen in diesem Jahr waren der Wirbelwindclown, Fynko-Boxing, Libellenangeln, das 100-Chancen-Spiel und natürlich das Ponyreiten. Mit dem Bezahlen von 2,00 € für jedes Kind bekamen diese einen Froschstempel auf die Hand und konnten dann alle Attraktionen sooft sie wollten in Beschlag nehmen.



Aber nicht nur das Stimmungsbarometer der Kleinen, auch das der großen Besucher sollte stimmen. So gab es beispielsweise leckeren, selbstgebackenen Kuchen der Eltern unserer Kita. Auch hierfür herzlichen Dank. Etwas später sorgte gebackenes Schwein noch einmal für lange Schlangen an unserem Verkaufsstand.

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns bei Frau Rita Mattick, die dafür sorgte, dass es in der Kasse klingelte. Frau Elling aus dem Schwantener Quelle Shop versorgte die Gäste mit Eis und anderen kleinen Dingen. Auch Herr Nachtigall hatte Leckereien wie Zuckerwatte und kandierte Äpfel dabei. Mit seiner Schildkrötenbahn begeisterte er unsere kleinsten Gäste. Trotz einiger Wetterkapriolen war es wieder einmal ein gelungenes Fest, zu dem viele hundert Besucher kamen.

Ohne die Mithilfe von vielen fleißigen Helfern ist ein solches Fest nicht zu organisieren. Deshalb möchte ich die Möglichkeit nutzen, mich bei meinen Mitarbeiterinnen zu bedanken, bei Herrn Axel Plewka, der die Dorfweiese in eine Festweiese verwandelte, beim Kitausschuss, der bereits im März begann, erste Vorbereitungen zu treffen und in diesem Zusammenhang insbesondere bei Fr. Wolf, Fr. Kennig und Fr. Zietz. Und zum Schluss all denen ein recht herzliches Dankeschön, die uns mit Sach- und Geldspenden unterstützten.

Ingo Pietz	„Schwantener Lindenkrug“ Imbiss- und Partyservice
Firma Heitmann	Elektrotechnik Schwante
Karl-Dietmar Plentz	Bäckerei Schwante
Hannelore Hiepel	Steuerberaterin Schwante
Iris Neumann	Kosmetikstudio Schwante
Sylvio Juchum	Bauelemente und Zubehör Schwante
Dirk Jöhling	Ortsbürgermeister
Sigrid Horn	Lotto, Schreib- u. Spielwaren Vehlefan
Christian Arndt	Service am Bau Schwante
Frau Mattys	Pressevertrieb Potsdam Brieselang
Fr. Ferl Kitaleiterin	

Heimatverein im Ortsteil Bötzw ins Leben gerufen

Mit Wirkung vom 08. Juli 2004 ist der Heimatverein Bötzw gegründet und somit in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oranienburg unter der Registernummer VR 862 eingetragen worden. Der Heimatverein Bötzw ist somit offiziell –e.V.–

Sponsoren für Informationstafeln gesucht

Im Ortsteil Bötzw ist die kurzfristige Aufstellung von Informationstafeln geplant. Über sie soll allgemein Wissenswertes über den Ort Bötzw vermittelt werden. Gesucht sind diesbezüglich Sponsoren, die dann eine Werbefläche auf diesen Informationstafeln erhalten. Interessierte Bürger, Betriebe, Unternehmen werden gebeten, sich beim Ortsbürgermeister Herrn Lippmann oder in der Gemeindeverwaltung zu melden.

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freistehenden Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

**Gemarkung Neu-Vehlefan, Flur 3, Flurstück 224 (Teilfläche), Größe: ca. 1.500,00 m², Kaufpreis: ca. 50.500,00 Euro
Wohnhaus: Baujahr 1950 (geschätzt)**



Das Grundstück befindet sich südlich der Autobahn A 10, auf der Nordseite des Börnickers Weges und ist mit einem Wohnhaus bebaut. Einkaufsstätten finden sich in den Nachbarorten. Zum Grundstück gehört eine Ackerfläche von ca. 4.450 m² die durch die [BVVG](#) veräußert werden soll.

Das Einfamilienwohnhaus hat den Charakter einer ehemaligen Hofstelle. Das Gebäude ist teilunterkellert, das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut, auf der Ostseite ist eine Veranda angebaut..

**Gemarkung Bötzow, Flur 10, Flurstück 354, Größe: 674 m²
Kaufpreis: ca. 45.000,00 Euro***

Das Baugrundstück liegt an der neu ausgebauten Bahnstraße, zirka 40 m von der Schönwalder Straße am Ortsrand von Bötzow. Das Grundstück ist voll erschlossen.



**Gemarkung Bötzow, Flur 10, Flurstücke: 201/4 mit 90 m², 216/4 mit 23 m², 216/6 mit 10 m², 217/4 mit 1.556 m²
Größe gesamt: 1.679 m², Kaufpreis: ca. 97.660 Euro***

Das Grundstück liegt an dem unbefestigten Teerofenweg, zirka 100 Meter von der Schönwalder Straße. Der Ausbau und die Schmutzwassererschließung ist für das Jahr 2004 vorgesehen. Das Grundstück hat bisher keinen Anschluss zu den öffentlichen Versorgungsleitungen. Im Teerofenweg sind Leitungen für Trinkwasser und Elektroenergie verlegt.



*vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und des Beschlusses der Gemeindevertretung

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail (heike.schoenberg@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

Kreisvolkshochschule Oberhavel Kurse mit Beginn 01.08.04-30.09.04

Gesellschaft, Politik, Umwelt

V17901 Lerntechniken - effizient und erfolgreich lernen, Oranienburg 22.09.2004

Kultur, künstlerisches und handwerkliches Gestalten

V29D02 Orientalischer Tanz (Grundkurs), Oranienburg 22.09.2004
 V29D03 Orientalischer Tanz (Aufbaukurs), Oranienburg 22.09.2004
 V2B101 Schöne Fotos (Einführungskurs), Oranienburg 22.09.2004
 V2B121 Schöne Fotos (Einführungskurs), Glienicke 23.09.2004
 V2C101 Die Kunst des Blumenbindens nachmittags, Oranienburg 25.09.2004
 V2C102 Die Kunst des Blumenbindens, Oranienburg 25.09.2004
 V2C103 Die Kunst des Blumenbindens, Oranienburg 27.09.2004
 V2D101 Textiles Gestalten - Patchwork (Wochenendkurs), Oranienburg 27.09.2004
 V2E101 Nähkurs für Anfänger, Oranienburg 28.09.2004
 V2E102 Schneiderkurs I, Oranienburg 30.09.2004

Gesundheitsbildung

V32S02 Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung Oranienburg 21.09.2004
 V32S21 Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung Birkenwerder 21.09.2004
 V30003 Gedächtnistraining für jung und alt, Birkenwerder 22.09.2004
 V31221 Autogenes Training, Glienicke 22.09.2004

Sprachen

V45102 Lebenspraktisches Lesen, Schreiben, Rechnen für Behinderte 22.09.2004
 V45103 Lebenspraktisches Lesen, Schreiben, Rechnen für Behinderte 22.09.2004
 V46RR1 English Refresher, Oranienburg 24.09.2004

Arbeitswelt, Berufliche Bildung

V51801 Einführung in die Welt des Internet, Oranienburg 21.09.2004
 V51405 Erstellung eines Serienbriefes, Oranienburg 25.09.2004

Anmeldung und Beratung:
 Geschäftsstelle Oranienburg, Havelstraße 18 (Tel.671070, -74 oder -75, Fax 671080)
 Unser Programm und Anmeldekarten finden Sie auch im Internet: www.oberhavel.de

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 033 04/337 51
Fax: 033 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald
erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde
Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,
Luisenstraße 45,
16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,
e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Antennen- und Elektroservice - Handwerksbetrieb -



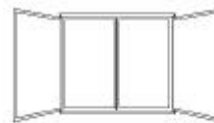
Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71



Frank Fenrych Baumontagen

Vertrieb • Montage • Kundendienst
Fenster • Türen

Böttzower Str. 1a • 16727 Oberkrämer OT Marwitz

Tel.: 033 04/20 74 91 Funk: 01 77/7 43 41 86
Fax: 033 04/20 74 87 e-mail: frankfenrych@web.de

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarkter Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com

P. KIEPER



Fliesen-, Platten- und
Moosaikelegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

 **Zweirad - Ebert**
 Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
 Tel. (03302) 22 41 00
 (Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
 Motorräder
 Werkstatt • Zubehör*

 **Räder fürs Leben**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

raschdach dachbau
 Dachdeckermeister - Zimmermeister
Norbert Rasch
 Bötzow • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer

-  Hausmeistertätigkeiten
-  Dachdeckerarbeiten
-  Zimmerarbeiten
-  Klempnerarbeiten
-  Schornsteinsanierung



Tel. / AB.: (03304) 3 49 60 • Fax: (03304) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78

 **AUTODIENST**
STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
 (0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
 An PKW + LKW

Unfallschäden
 Motorinstandsetzung
 TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

 **HÜTTNER**
 IMMOBILIEN

- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...
 Baugrundstücke und Häuser
 ... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
 eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
 Breite Straße 26
 ☎ (03304) 3 45 20
 Fax: (03304) 3 40 38

 **Gutschmidt**
 www.gutschmidt-velten.de

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung.
 Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
 16727 Velten Viktoriastraße 62A
 Tel. 03304-34 016

Beauty Zwergerland
 Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattoos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

Maik Pfeiffer 

Tel.: 0 33 04 / 5 22 04 98
 Email: mpfeiffer@msk-group.de
 Internet: www.msk-group.de

VERSICHERUNGSMAKLER OHG

Ihr unabhängiger Versicherungsmakler in Sachen:

80% der Deutschen sind zu teuer oder falsch versichert! Welche Police Sie wirklich brauchen und welche überflüssig sind... Wir beraten Sie! Aus insgesamt über 110 Kooperationspartnern suchen wir für Sie das beste Preis- Leistungsverhältnis heraus. Vereinbaren Sie noch heute einen Termin!

- Service für Privatkunden und Unternehmen
- private und betriebliche Altersvorsorge
- Kapitalanlagen
- Baufinanzierung